

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
Am Markt 15
23923 Schönberg

Standplatzmietvertrag zwischen der **Stadt Schönberg**, nachfolgend auch Veranstalter genannt, und dem **Gewerbetreibenden / Schausteller**, nachfolgend nur Schausteller genannt, für die Veranstaltung: **Stadtfest 2023**

1. KONTAKT

Firmenname:

Inhaber:

Ansprechpartner vor Ort:

Straße Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobil:

Fax:

E-Mail:

Webseite:

Finanzamt:

Steuernummer:

Mit diesem Vertrag wird ein Standplatzmietverhältnis auf Zeit zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen geschlossen.

2. PLATZBEDARF

Anzahl Stände:

Frontlänge in m:

Tiefe in m:

Welche Waren oder Leistungen werden gegen Entgelt angeboten?
ggf. Rückseite verwenden:

Es ist nur das Anbieten bzw. Verkauf der oben genannten Waren und Leistungen erlaubt. Nicht gemeldete Waren bzw. Leistungen sind vom Verkauf oder Vertrieb ausgeschlossen. Bei Verstoß ist der Veranstalter nach einmaliger vergeblicher Androhung berechtigt, den Standplatzmietvertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen, den Schausteller von der Veranstaltung zu verweisen. Gezahlte Standentgelte, Stromkosten und Wasserpauschalen werden **nicht** erstattet. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben vorbehalten.

3. BENUTZUNGSENTGELT – für einen Standplatz auf dem Stadtfest

Tarif	Art des Angebots	Kosten
1	Verlosungsgeschäfte	29,00 € je lfd. Meter Frontlänge mind. 150,00 €
2	Schießbuden, Dosenwerfen, Pfeilwerfen, etc.	29,00 € je lfd. Meter Frontlänge mind. 150,00 €
3	Greifer Automaten (je Automat)	30,00 €
4	Kinderspielgeschäfte	25,00 € je lfd. Meter Frontlänge mind. 150,00 €
5	Kinderfahrgeschäfte	200,00 €
6	Große Kinderfahrgeschäfte (Autoschleife)	300,00 €
7	Autoscooter	625,00 €
8	Laufgeschäfte / Geisterbahn / Simulatoren	500,00 €
9	Große Fahrgeschäfte / Riesenrad	625,00 €
10	Luftballonverkauf mobil	60,00 €
11	Kunsthandwerkerstände	8,00 € je lfd. Meter Frontlänge und Tag
12	Neuwarenhändler, Textilien, Schmuck etc.	10,00 € je lfd. Meter Frontlänge und Tag
13	Einheimische, nicht gewerbliche Kunst- Handwerkerstände o.a. mit selbstgefertigten Produkten	5,00 € pro lfd. Meter Frontlänge und Tag, pauschal 30,00 € für einen 3 Meter Stand für 3 Tage
14	Getränkeausschank je Tag	300,00 € 675,00 € für alle 3 Tage komplett Vor der Hauptbühne: insgesamt Zuschlag 350,00 € für 3 Tage
15	Imbiss Geschäfte je Tag	250,00 € 500,00 € für alle 3 Tage komplett

4. STROMPAUSCHALE je Anschluss am Hauptverteiler

Tarif	Anschlussart	Max. Belastung	Preis pro Tag
16	230 Volt	3,0 KW / 3,75 KVA	16,00 €
17	16 Amp.	9,0 KW / 11,25 KVA je Anschluss	30,00 €
18	32 Amp.	19,0 KW / 23,75 KVA	50,00 €
19	63 Amp.	max. 40,0 KW / 50 KVA	nach Verbrauch 0,60 € je kWh
20	125 Amp.	max. 85,0 KW / 106,25 KVA	nach Verbrauch 0,60 € je kWh

Der Schausteller hat alle von ihm verwendeten und eingesetzten Kabel am Stecker mit Namen zu kennzeichnen. Kabel ohne Kennzeichnung, sowie defekte oder beschädigte Kabel werden durch den Veranstalter ohne Vorwarnung von der Stromversorgung getrennt. Das Anschließen am Verteiler erfolgt ausschließlich durch beauftragte Personen der Stadt Schönberg. Nicht angemeldete Anschlüsse können vor Ort nur nach vorheriger Zahlung der Stromgebühren zzgl. einer **Aufwandspauschale von 80,00 €** geschaltet werden.

Anschlusskabel bis zu einer Länge von 120 Metern sind vom Schausteller selbst vorzuhalten. Sollte eine Wandlermessung notwendig sein, sorgt der Schausteller selbst für die notwendige Technik.

Unterverteilungen unterhalb von Ständen sind ebenso verboten wie die Verlegung von Kabel zur Versorgung von Lager oder Gruppen. Bei Missachtung erfolgt eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle die sofortige, dauerhafte Trennung der Stromversorgung.

**Für Schäden aus unerlaubter Unterverteilung haftet der Inhaber des verteilenden Anschlusses.
Verlegte Kabel, welche eine Sturzgefahr darstellen sind mit Kabelmatten abzudecken.**

5. WASSERBEDARF

Ich / Wir benötigen einen Wasseranschluss: JA NEIN

Schlauch- und Anschlussmaterial sind bis zu einer Länge von 50 Metern vom Schausteller selbst vorzuhalten. Abwasser ist entweder in die vorhandenen Abläufe einzuleiten oder in geeigneten Behältnissen aufzufangen. Eine Ableitung auf freie Flächen, Gewässer oder Wege ist, ebenso wie das Ausheben von Sickerlochern, nicht erlaubt. Das Entgelt für den Wasseranschluss wird individuell berechnet und vereinbart.

6. MÜLLKAUTION 50,00 €

Jeder Schausteller hat eine Müllkaution in Höhe von 50,00 € zu zahlen.

Die Müllkaution wird nach dem Abbau und der Standplatzabnahme durch den Marktmeister an den Standplatzbetreiber zurückerstattet, wenn der Platz sauber und Besenrein ist und auch keine sonstigen Beschädigungen vorliegen. Schausteller, welche nach dem Abbau ohne Platzabnahme ihren Standplatz verlassen haben, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Müllkaution.

7. Zusammen mit diesem Vertrag sind folgende Unterlagen in Kopie zu übersenden:

- Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte

8. ENTGELTE-GESAMT – Die Standentgelte betragen für die gesamte Veranstaltung:

	Euro
zzgl. Strompauschale in Höhe von	Euro
zzgl. Müllkaution	Euro
zzgl. Kosten Wasseranschluss	Euro

Zahlungsbetrag gesamt	Euro
------------------------------	-------------

Zahlung der Standentgelte

Der Schausteller erhält mit Abschluss des Vertrages eine Rechnung über Standentgelte, Strompauschale, Wasserkosten und Müllkaution.

Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig an die Stadt Schönberg zu überweisen.

Bei unvollständiger oder ausbleibender Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatzmietvertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen und den Standplatz anderweitig neu zu vergeben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Eine Zahlung am Veranstaltungstag vor Ort ist nicht möglich.

9. SONSTIGE BEDINGUNGEN:

1. Bei Nichterscheinen des Schaustellers zur Veranstaltung aus Gründen, die nicht von der Stadt Schönberg zu vertreten sind, besteht **kein** Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Standentgelte, Wasserkosten- und Strompauschalen.
Selbiges gilt wenn der Schausteller aus Gründen, welche er oder seine Mitarbeiter zu verantworten haben, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
2. Bei Abbruch oder Ausfall der Veranstaltung aus Gründen, welche nicht dem Einfluss der Stadt Schönberg unterliegen, wie z.B. durch höhere Gewalt, Unwetter, innere Unruhen, Terror, Krieg, Covid-Pandemie usw. besteht **kein** Anspruch auf Rück- oder Teilrückerstattung der gezahlten Stand-, Strom- und Wassergebühren.
3. Der Schausteller ist zur Einhaltung der für den Betrieb seines Gewerbes geltenden gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich.
4. **Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder Exklusivrechte.**
Der Standplatz wird dem Schausteller spätestens beim Aufbau durch den Veranstalter oder Marktleiter mitgeteilt.
5. **Der Standplatz steht zum Zwecke des Aufbaus, ab Freitag, den 30.06.2023 15:00 Uhr oder nach gesonderter Vereinbarung zur Verfügung.**
Die Standgestaltung hat dem Charakter der Veranstaltung zu entsprechen.

6. Verkauf und Betrieb ist nur innerhalb der Marktzeiten zulässig.
Alle Stände haben spätestens eine Stunde nach Marktende geschlossen zu sein.
7. **Der Abbau ist bis spätestens am: Sonntag, den 02.07.2023 um 18:00 Uhr abzuschließen. Der Platz ist sauber und im ursprünglichen Zustand zu verlassen und durch den Marktmeister abzunehmen.**
8. Der Schausteller sowie dessen Erfüllungsgehilfen haben jegliche der Veranstaltung nachteilige Handlungen zu unterlassen.
9. Die Stadt Schönberg verspricht und garantiert keine Umsatz- oder Gewinngarantie und auch keinen bestimmten Kundenzustrom.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen immer der Schriftform.
11. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Grevesmühlen.
12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

10. MIT MEINER UNTERSCHRIFT:

- erkläre ich, dass ich die Stadt Schönberg von jeglichen Ansprüchen Dritter freistelle, die diese aufgrund mir und meinen Erfüllungsgehilfen zurechnenden Handlungen und Unterlassungen gegen die Stadt als Veranstalter geltend machen;
- erkläre ich, dass die Teilnahme und Mitwirkung an der Veranstaltung auf eigene Kosten, Gefahr und eigenes Risiko erfolgt;
- erkenne ich die vorstehenden Vertragsbedingungen sowie die Marktordnung rechtsverbindlich an.

DATUM:

ORT:

UNTERSCHRIFT:

Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung der Stadt durch Gegenzeichnung dieses Vertragsantrages oder gesonderte Bestätigung zustande.